

# DAS NEUESTE AUS DEM EUPENER STADTRAT

## Stadtratsbeschlüsse vom 3. Oktober 2011

### Punkt 2:      **Autonome Gemeinderegie TILIA:**

#### **a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2010**

Der Stadtrat genehmigt den vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 27. September 2011 verabschiedeten Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2010.

#### **b) Genehmigung der Jahresrechnung 2010**

Der Stadtrat genehmigt die vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 27. September 2011 verabschiedete Jahresendabrechnung 2010, die bei einem Gewinn von 65.013,91 € (2009: 256.975,04 €) in Aktiva und Passiva mit 6.976.717,50 € (2009: 1.545.327,38 €) abschließt.

#### **c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane**

Entsprechend Artikel 54 der Statuten der Autonomen Gemeinderegie TILIA erteilt der Stadtrat den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Regie Entlastung.

### Punkt 3:      **ÖSHZ: Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates vom 17. August 2011 zur Neufassung der Funktionsbeschreibungen des Personals im Alten- und Pflegeheim Sankt Joseph**

Der Stadtrat billigt den Beschluss des Sozialhilferates vom 17. August 2011 zur Neufassung der Funktionsbeschreibungen des Personals im Alten- und Pflegeheim Sankt Joseph.

### Punkt 4:      **Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. September 2011 betreffend die Fortführung der elektronischen Wahl für die Wahlen in 2012**

Mit Schreiben vom 5. September 2011 forderte der wallonische Regionalminister Furlan eine dringende Stellungnahme des Gemeindegremiums vor dem 16. September 2011 zur Fortführung der elektronischen Wahl ein. Dieser Beschluss sollte bis spätestens am 3. Oktober 2011 durch den Stadtrat bestätigt werden.

Der Stadtrat ratifiziert den Beschluss des Gemeindegremiums vom 13. September 2011, womit dieses seinen bisherigen Willen bekräftigt, weiterhin elektronisch wählen zu lassen.

In der Bürgermeisterkonferenz vom 8. September 2011 wurde diesbezüglich auf der Ebene der deutschsprachigen Gemeinden übrigens ein Konsens erreicht.

### Punkt 5:      **EDV: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30. August 2011 betreffend die dringende Anschaffung von Computermaterial nach Blitzeinschlag**

Am 23. August 2011 wurde die städtische EDV-Anlage bei einem Gewitter stark beschädigt.

Für die dringend notwendige Reparatur wurde nach kurzfristiger Preisanfrage der Fa. Medocino der Auftrag für die Lieferung von verschiedenem Material zum Gesamtpreise von 32.352,98 € erteilt.

Aufgrund des Alters der Computer-Komponenten (über 4 Jahre alt) vergütet die Versicherung übrigens nur einen Bruchteil der Kosten. Deshalb wird eine Haushaltsanpassung vorzunehmen sein.

**Punkt 6: Touristische Aufwertung der Unterstadt - Phase IV: Fußweg Haagenstraße bis zur Brücke Langesthal - Änderung der Vergabeart**

Nach Ausschreibung des Projektes „Touristische Aufwertung der Unterstadt - Phase IV“ fand am 26. August 2011 die Submissionseröffnung im Rathaus statt. Leider wurde nur 1 Angebot der Firma Bodarwé S.A. aus Malmedy hinterlegt, welches allerdings bei weitem die durch das Büro H. Winters erstellte Kostenschätzung übersteigt.

Die Schätzung beläuft sich auf 232.586,68 € einschl. MwSt., während das hinterlegte Angebot 456.433,71 € einschl. MwSt. beträgt.

Der Projektplaner fügt seinem Auswertungsbericht einen Preisspiegel bei, der die Einzelpreise veranschaulicht. Diesem kann entnommen werden, dass ein Großteil der aufgeführten Preise überhöht und somit inakzeptabel ist. Er schlägt vor die Ausschreibung ohne Folge zu belassen.

Gemäß Artikel 17 § 2, 1d) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge kann das Vergabeverfahren auf Grund der inakzeptablen Preise von der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung in ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung umgewandelt werden.

Das Lastenheft an sich darf nicht angepasst werden, wobei der wesentliche Vorteil darin besteht, dass die gewünschten Unternehmer sowie der einzige Submittent, der im Rahmen der ersten Ausschreibung hinterlegt hat, direkt kontaktiert werden und entsprechend verhandelt werden darf.

Da die Vergabeart ändert, genehmigt der Stadtrat dieses Vorhaben.

**Punkt 7: Städtische Straßenverkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend**

**a) die Anbringung von Markierungen im Kreuzungsbereich Stendrich / Stockem / Steinroth**

Aufgrund der an der Kreuzung Stendrich/Stockem/Steinroth fertig gestellten Straßenunterhaltsarbeiten sowie um die Achtsamkeit der Verkehrsteilnehmer und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen, werden an den 4 Seiten der Kreuzung 4 tropfenförmige, schraffierte Mittelsinseln angebracht.

Die Verkehrsinseln ermöglichen eine bessere Erkennung des Kreuzungsbereiches, leiten die Verkehrsteilnehmer auf die richtige Seite der Fahrbahn und verbessern die Übersicht der Rechtsvorfahrtsregelung in dieser Kreuzung.

**b) die Anbringung von Markierungen im Kreuzungsbereich Libermé / Aachener Straße**

Aufgrund der an der Kreuzung Libermé/Aachener Straße fertig gestellten

Straßenunterhaltsarbeiten werden eine Haltelinie aus Dreiecken (Vorfahrt gewähren), eine breite bzw. lange schraffierte Mittelinsel und ein getrennter Fußweg auf der rechten Seite von Libermé kommend in Richtung Bushaltestelle markiert. Die Mittelinsel soll aus 2 Teilen aus Bord- und Pflastersteinen bestehen, um Platz für einen Überweg, der vorläufig nicht markiert wird, zu schaffen.

### **c) die Einrichtung einer Begegnungszone in der Klosterstraße, Kirchstraße, Bergstraße (tlw.), Am Berg, Borngasse, Schulstraße (tlw.) und Klötzerbahn**

Aufgrund des Projektes „Neubelebung des Stadtkerns“ in der Oberstadt wird eine Begegnungszone in der Klosterstraße, in der Kirchstraße, in einem Teilstück der Bergstraße (zwischen Kirchstraße und Neustraße), Am Berg, in der Borngasse, in einem Teilstück der Schulstraße (zwischen Klötzerbahn und dem Fußweg zum Stadtpark) und auf der Klötzerbahn eingerichtet. Somit wird mehr Raum für Fußgänger und schwache Verkehrsteilnehmer geschaffen und die Verkehrssicherheit in dieser Zone erhöht.

Die Begegnungszone im Sinne von Artikel 2.32 der Straßenverkehrsordnung ist ein Mittel zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, der Freundlichkeit zwischen den Verkehrsteilnehmern und zum besseren Schutz der Benutzer der sanften Verkehrsmittel, indem die Nutzung der öffentlichen Straße auf ausgeglichene Weise geteilt wird.

Der verkehrsberuhigte Bereich zielt darauf hin, den Verkehr so zu organisieren, dass er die Beziehungen zwischen den Anwohnern viel weniger stört. Zu diesem Zweck wird die Koexistenz der Fahrer und der Fußgänger erleichtert, indem eine bessere Sicherheit der Fußgänger und insbesondere der Kinder, die - zur Erinnerung - auf dieser öffentlichen Straße spielen dürfen, gewährleistet wird. Er soll erlauben, dass das lokale Leben innerhalb des öffentlichen Raums stattfindet und dass sich die Fußgänger den Raum aneignen.

Der Verkehr bleibt ständig erlaubt, wird aber spezifischen Regeln unterworfen, insbesondere in Sachen Beziehung zwischen den Benutzern, Geschwindigkeit und Parken.

Das Ziel der Begegnungszone besteht darin, eine ununterbrochene Fortbewegung ohne Verkehrshalt für die Fußgänger und eine ununterbrochene Bewegung für die Fahrzeuge zu sichern.

Der Status einer Begegnungszone gilt in den Straßen, wo die folgenden Funktionen vorhanden sind: Wohnen, Handel, Tourismus oder Freizeitaktivitäten, Ausbildung, Handwerk.

Die Begegnungszonen erfordern eine besondere Einrichtung, um ihre Wirksamkeit zu sichern, und ihren spezifischen Charakter in der Nutzung, die von verschiedenen Benutzern gemacht werden kann, zu verstärken:

1 Ein- und Ausfahrten müssen als solche durch ihre eigene Einrichtung erkannt werden können. Auch wenn jede Einfahrt und jede Ausfahrt jeweils mit den Verkehrsschildern F12a und F12b, Anfang und Ende einer Begegnungszone, angezeigt werden, muss der spezifische Charakter des Bereichs, der unter anderem durch einen Höhenunterschied gekennzeichnet ist, auf den ersten Blick auffallen.

2 Der öffentliche Raum wird nicht zwischen Fahrbahn und Bürgersteig aufgeteilt. Die Einrichtung in dem verkehrsberuhigten Bereich und in der Begegnungszone (Straßenmobiliar, Bepflanzungen, Beleuchtung usw.) muss erlauben, die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf weniger als 20 km/h. zu reduzieren, und ggf. die gewünschte Strecke für die Fahrzeuge zu bestimmen. Nun aber darf das Straßenmobiliar keinesfalls eine Trennung zwischen den Benutzern schaffen noch den Eindruck geben, dass die Straße zwischen Fahrbahn und Bürgersteigen aufgeteilt ist.

3 Es müssen Orientierungspunkte für die Sehbehinderten vorgesehen werden. Führung und

Orientierung können anhand natürlicher Leitlinien (Fassaden zum Beispiel), die von jedem Hindernis frei gemacht werden, oder durch angepasste Vorrichtungen, wenn es nötig ist, zum Beispiel durch einen als Führung dienenden Bordstein oder eine leicht herabgesetzte Regenrinne, erhalten werden.

4 Das Parken ist grundsätzlich verboten, außer in Ausnahmefällen. In Begegnungszonen ist das Parken verboten, außer an Stellen, die durch Straßenmarkierungen oder einen andersfarbigen Straßenbelag abgegrenzt und mit dem Buchstaben «P» gekennzeichnet sind bzw. an Stellen, wo ein Verkehrsschild es erlaubt.

**d) die Aufhebung der Verordnung vom 16. November 1981 betreffend das Zufahrtsverbot in der Kugelgasse**

**e) die Einrichtung einer 30 km-Zone sowie einer LKW-Verbotszone in der Kugelgasse, im Alten Malmedyer Weg, Am Giesebruch, Auf dem Spitzberg und im Hüttenberg**

**f) die Einrichtung einer Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr in der Kugelgasse von Auf dem Spitzberg in Richtung Malmedyer Straße**

**g) die Einrichtung eines Berliner Kissens in der Kugelgasse, zwischen den Anwesen Kugelgasse 14 und 17**

Es hat sich herausgestellt, dass die zur Beratung stehenden Ergänzungsverordnungen nicht in allen Punkten den Gegebenheiten vor Ort entsprechen. Auch wäre es noch erforderlich eine weitere Verordnung vom 1. Juli 1961 aufzuheben.

Aus diesen Gründen wird der Punkt von der Tagesordnung zurückgezogen.

Die Ergänzungsverordnungen werden dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 7. November 2011 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Punkt 8: Genehmigung der Lastenhefte betreffend:  
a) den Ankauf einer neuen Weihnachtsbeleuchtung**

Das durch den städtischen Bauhof und den Technischen Dienst erstellte Lastenheft sieht die Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung vor. Es handelt sich um die erste Phase, d. h. Eingangs- und Baumbelichtungen.

Auf Grund der allgemeinen Aufwertung der Innenstadt durch deren Neugestaltung empfiehlt es sich, den Alleinstellungsfaktor der Stadt Eupen auch im Bereich der Weihnachtsbeleuchtung weiter zu verfolgen und zu unterstreichen. Aus diesem Grunde wird eine einheitliche Weihnachtsbeleuchtung angeschafft, welche sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

Lichterschwünge mit Toreffekt

- mit dem Logo der Stadt Eupen sowie dem Schriftzug „Eupen - Frohes Fest“ an folgenden Eingängen zur Innenstadt:
  - Klosterstraße Seite Rathaus
  - Paveestraße Seite Vervierser Straße
  - Bergstraße Seite Neustraße
  - Gospertstraße Seite Werthplatz
- mit dem Schriftzug „Kettenis - Frohes Fest“ am Ortseingang Lindenberg, Seite Aachener Straße.

Lichterketten

Die städtischen Straßenbäume werden mit einfachen, einheitlich weißen Lichterketten versehen.

Da sich in der Vergangenheit der Gebrauch von LED-Beleuchtungen bewährt hat, werden ausschließlich entsprechende Lichtquellen genutzt. Durch die LED-Technik wird der Stromverbrauch deutlich reduziert. Auch die Lebensdauer und Wartungsintervalle der Beleuchtungselemente sind durch die Nutzung von LED's gestiegen. Es empfiehlt sich daher aus ökologischer Sicht sowie aus Gründen des Umweltschutzes, in eine entsprechende, neue Beleuchtung zu investieren.

Die durch den städtischen Bauhof erstellte Kostenschätzung beläuft sich auf 30.000 € einschl. MwSt.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.

### **b) den Ankauf eines Elektrofahrzeugs**

Das Lastenheft sieht die Anschaffung eines elektrischen Kleintransporters für die Stadt Eupen vor. Das Fahrzeug ist für den Einsatz der Abteilung des Stadions angedacht.

Wie bereits bei der ersten Anschaffung eines Elektrofahrzeugs bemerkt, stellen elektrische Nutzfahrzeuge eine interessante Alternative zu den üblichen Transportfahrzeugen dar, da sie klein, wendig und geräuscharm sind. Sie bieten außerdem den Vorteil, dass sie umweltfreundlich sind. Im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor läuft der Motor nicht, wenn die Fahrzeuge bei Unterhaltsarbeiten häufig stehen bleiben müssen. Die Kilometerleistung von rund 70 km mit einer Batteriefüllung entspricht der maximalen Tagesfahrleistung auf dem Stadtgebiet. Die Stromkosten fallen mit maximal 2 € pro Tag auch sehr gering aus.

Die durch den städtischen Bauhof erstellte Kostenschätzung beläuft sich auf 30.000 € einschl. MwSt.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.

### **Punkt 9: Genehmigung des Straßenverlaufs im Rahmen des Städtebauantrags des Sankt Nikolaus-Hospitals betreffend den Ausbau der Straßenverbindung zwischen der Hufengasse und dem Parkplatz Josephine-Koch-Park sowie die Gestaltung des Eingangsbereichs**

Der genehmigte kommunale Raumordnungsplan „Hintergelände Kirchstraße-Hufengasse“ sieht den Ausbau dieser etwa 110 Meter langen Straße einschließlich des Parkplatzes des Seniorenzentrums vor.

Der gesamte Straßenraum und der Parkplatz werden in grauem Betonpflaster ausgeführt und der Eingangsbereich als Park gestaltet.

Der Straßenausbau erfordert laut Art. 129 des Städtebaugesetzbuches eine Genehmigung des Stadtrates zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

Bei der durchgeführten öffentlichen Untersuchung ist kein Einspruch bei der Verwaltung eingegangen.

### **Punkt 10: Erbpachtübertragung eines Teilstücks der neuen Elektrokabine, Kehrweg, an die Interkommunale INTEROST**

Im Rahmen der infrastrukturellen Anpassungen an der Sportanlage Kehrweg 14 wurde eine neue Hochspannungskabine errichtet.

Ein Teilstück von 10,6 m<sup>2</sup> dieser Elektrokabine wird der Interkommunalen INTEROST zum

Zwecke des öffentlichen Nutzens und zwar zur öffentlichen Stromverteilung in Erbpacht übertragen.

Das Erbpachtrecht wird für die Dauer von 99 Jahren gewährt gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung von 2.225 €.

Die Alu-Trafostation auf dem Kehrweg-Gelände, heute eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2, Flur K Nummer 204 F 2, groß 18 m<sup>2</sup>, Eigentum der Interkommunalen INTEROST, fällt entschädigungslos in das Eigentum der Stadt zurück.

**Punkt 11: Genehmigung zum Tausch von Teilgrundstücken auf dem Hintergelände des Josephine-Koch-Parks**

Auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes werden aus dem städtischen Parkplatz am Josephine-Koch-Park folgende Teilgrundstücke im Tauschwege übertragen mit Zahlung einer Herausgabesumme zu Gunsten der Stadt Eupen:

- a) die Stadt tritt ein Trenngrundstück von 19 m<sup>2</sup> aus der Parzelle katastriert Gemarkung 1 Flur F Nummer 184 P (tlw.) ab
- b) und erhält im Gegenzug von den Eigentümern des Anwesens Bergstraße 43 ein Trenngrundstück von 5 m<sup>2</sup> aus der Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur F Nr. 182 B (tlw.).

**Punkt 12: Genehmigung der Vereinbarung über die prekäre Nutzung von Räumlichkeiten im ehemaligen Schulgebäude Schulstraße 18 durch die Dienste des Roten Kreuzes - Lokalsektion Eupen**

Wesentliche Punkte der Vereinbarung:

- Prekäre Nutzung von 5 Räumen im Anwesen Schulstraße 18 (rechter Flügel des Erdgeschosses) für die Dienste des Roten Kreuzes
- Dauer: rückwirkend ab 15. Februar 2011 auf unbestimmte Dauer
- Kündigung: jederzeit mittels einmonatiger Kündigungsfrist für den Nutzer und sechsmonatiger Kündigungsfrist für die Stadt
- Nutzungsentschädigung: zum symbolischen Euro
- Pauschale Energiekostenbeteiligung von 50 € pro Monat
- Übliche Mieter- und Eigentümerlasten

**Punkt 13 Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet: Begutachtung des Haushaltsplans 2012**

In Einnahmen und Ausgaben:..... 1.127.005,51 €.. (2011: 1.045.023,02 €)

Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:..... 68.275,51 €..... (2011: 65.893,02 €)

Anteil der Stadt Eupen:..... 20.482,65 €..... (2011: 19.767,91 €)

Außerordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:....337.000,00 € ..... (2011: 298.000,00 €)

Anteil der Stadt Eupen:..... 101.100,00 €..... (2011: 89.400,00 €)

Im außerordentlichen Dienst sind die Kosten für die Arbeiten am Kirchturm mit einer Schätzung von 1.000.000 € und die Verzierung und Verschönerung der Kirche mit 35.000 € vorgesehen.

**Punkt 14: Kirchenfabrik Sankt Katharina: Genehmigung des Haushaltsplans 2012**

In Einnahmen und Ausgaben:..... 65.542,48 €..... (2011: 62.342,98 €)

Städtischer Zuschuss:..... 32.759,61 €..... (2011: 51.934,33 €)

**Punkt 15:      Revision der Stadtkasse - 3. Trimester 2011**

Kassenstand und Bestand der einzelnen Konten am 20.09.2011: 4.020.787,42 €

\* \* \*

# DAS NEUESTE AUS DEM EUPENER STADTRAT

## Stadtratsbeschlüsse vom 3. Oktober 2011

### Punkt 2:      **Autonome Gemeinderegie TILIA:**

#### **a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2010**

Der Stadtrat genehmigt den vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 27. September 2011 verabschiedeten Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2010.

#### **b) Genehmigung der Jahresrechnung 2010**

Der Stadtrat genehmigt die vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 27. September 2011 verabschiedete Jahresendabrechnung 2010, die bei einem Gewinn von 65.013,91 € (2009: 256.975,04 €) in Aktiva und Passiva mit 6.976.717,50 € (2009: 1.545.327,38 €) abschließt.

#### **c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane**

Entsprechend Artikel 54 der Statuten der Autonomen Gemeinderegie TILIA erteilt der Stadtrat den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Regie Entlastung.

### Punkt 3:      **ÖSHZ: Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates vom 17. August 2011 zur Neufassung der Funktionsbeschreibungen des Personals im Alten- und Pflegeheim Sankt Joseph**

Der Stadtrat billigt den Beschluss des Sozialhilferates vom 17. August 2011 zur Neufassung der Funktionsbeschreibungen des Personals im Alten- und Pflegeheim Sankt Joseph.

### Punkt 4:      **Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. September 2011 betreffend die Fortführung der elektronischen Wahl für die Wahlen in 2012**

Mit Schreiben vom 5. September 2011 forderte der wallonische Regionalminister Furlan eine dringende Stellungnahme des Gemeindegremiums vor dem 16. September 2011 zur Fortführung der elektronischen Wahl ein. Dieser Beschluss sollte bis spätestens am 3. Oktober 2011 durch den Stadtrat bestätigt werden.

Der Stadtrat ratifiziert den Beschluss des Gemeindegremiums vom 13. September 2011, womit dieses seinen bisherigen Willen bekräftigt, weiterhin elektronisch wählen zu lassen.

In der Bürgermeisterkonferenz vom 8. September 2011 wurde diesbezüglich auf der Ebene der deutschsprachigen Gemeinden übrigens ein Konsens erreicht.

### Punkt 5:      **EDV: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30. August 2011 betreffend die dringende Anschaffung von Computermaterial nach Blitzeinschlag**

Am 23. August 2011 wurde die städtische EDV-Anlage bei einem Gewitter stark beschädigt.

Für die dringend notwendige Reparatur wurde nach kurzfristiger Preisanfrage der Fa. Medocino der Auftrag für die Lieferung von verschiedenem Material zum Gesamtpreise von 32.352,98 € erteilt.

Aufgrund des Alters der Computer-Komponenten (über 4 Jahre alt) vergütet die Versicherung übrigens nur einen Bruchteil der Kosten. Deshalb wird eine Haushaltsanpassung vorzunehmen sein.

**Punkt 6: Touristische Aufwertung der Unterstadt - Phase IV: Fußweg Haagenstraße bis zur Brücke Langesthal - Änderung der Vergabeart**

Nach Ausschreibung des Projektes „Touristische Aufwertung der Unterstadt - Phase IV“ fand am 26. August 2011 die Submissionseröffnung im Rathaus statt. Leider wurde nur 1 Angebot der Firma Bodarwé S.A. aus Malmedy hinterlegt, welches allerdings bei weitem die durch das Büro H. Winters erstellte Kostenschätzung übersteigt.

Die Schätzung beläuft sich auf 232.586,68 € einschl. MwSt., während das hinterlegte Angebot 456.433,71 € einschl. MwSt. beträgt.

Der Projektplaner fügt seinem Auswertungsbericht einen Preisspiegel bei, der die Einzelpreise veranschaulicht. Diesem kann entnommen werden, dass ein Großteil der aufgeführten Preise überhöht und somit inakzeptabel ist. Er schlägt vor die Ausschreibung ohne Folge zu belassen.

Gemäß Artikel 17 § 2, 1d) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge kann das Vergabeverfahren auf Grund der inakzeptablen Preise von der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung in ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung umgewandelt werden.

Das Lastenheft an sich darf nicht angepasst werden, wobei der wesentliche Vorteil darin besteht, dass die gewünschten Unternehmer sowie der einzige Submittent, der im Rahmen der ersten Ausschreibung hinterlegt hat, direkt kontaktiert werden und entsprechend verhandelt werden darf.

Da die Vergabeart ändert, genehmigt der Stadtrat dieses Vorhaben.

**Punkt 7: Städtische Straßenverkehrsordnung – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend**

**a) die Anbringung von Markierungen im Kreuzungsbereich Stendrich / Stockem / Steinroth**

Aufgrund der an der Kreuzung Stendrich/Stockem/Steinroth fertig gestellten Straßenunterhaltsarbeiten sowie um die Achtsamkeit der Verkehrsteilnehmer und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen, werden an den 4 Seiten der Kreuzung 4 tropfenförmige, schraffierte Mittelsinseln angebracht.

Die Verkehrsinseln ermöglichen eine bessere Erkennung des Kreuzungsbereiches, leiten die Verkehrsteilnehmer auf die richtige Seite der Fahrbahn und verbessern die Übersicht der Rechtsvorfahrtsregelung in dieser Kreuzung.

**b) die Anbringung von Markierungen im Kreuzungsbereich Libermé / Aachener Straße**

Aufgrund der an der Kreuzung Libermé/Aachener Straße fertig gestellten

Straßenunterhaltsarbeiten werden eine Haltelinie aus Dreiecken (Vorfahrt gewähren), eine breite bzw. lange schraffierte Mittelinsel und ein getrennter Fußweg auf der rechten Seite von Libermé kommend in Richtung Bushaltestelle markiert. Die Mittelinsel soll aus 2 Teilen aus Bord- und Pflastersteinen bestehen, um Platz für einen Überweg, der vorläufig nicht markiert wird, zu schaffen.

### **c) die Einrichtung einer Begegnungszone in der Klosterstraße, Kirchstraße, Bergstraße (tlw.), Am Berg, Borngasse, Schulstraße (tlw.) und Klötzerbahn**

Aufgrund des Projektes „Neubelebung des Stadtkerns“ in der Oberstadt wird eine Begegnungszone in der Klosterstraße, in der Kirchstraße, in einem Teilstück der Bergstraße (zwischen Kirchstraße und Neustraße), Am Berg, in der Borngasse, in einem Teilstück der Schulstraße (zwischen Klötzerbahn und dem Fußweg zum Stadtpark) und auf der Klötzerbahn eingerichtet. Somit wird mehr Raum für Fußgänger und schwache Verkehrsteilnehmer geschaffen und die Verkehrssicherheit in dieser Zone erhöht.

Die Begegnungszone im Sinne von Artikel 2.32 der Straßenverkehrsordnung ist ein Mittel zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, der Freundlichkeit zwischen den Verkehrsteilnehmern und zum besseren Schutz der Benutzer der sanften Verkehrsmittel, indem die Nutzung der öffentlichen Straße auf ausgeglichene Weise geteilt wird.

Der verkehrsberuhigte Bereich zielt darauf hin, den Verkehr so zu organisieren, dass er die Beziehungen zwischen den Anwohnern viel weniger stört. Zu diesem Zweck wird die Koexistenz der Fahrer und der Fußgänger erleichtert, indem eine bessere Sicherheit der Fußgänger und insbesondere der Kinder, die - zur Erinnerung - auf dieser öffentlichen Straße spielen dürfen, gewährleistet wird. Er soll erlauben, dass das lokale Leben innerhalb des öffentlichen Raums stattfindet und dass sich die Fußgänger den Raum aneignen.

Der Verkehr bleibt ständig erlaubt, wird aber spezifischen Regeln unterworfen, insbesondere in Sachen Beziehung zwischen den Benutzern, Geschwindigkeit und Parken.

Das Ziel der Begegnungszone besteht darin, eine ununterbrochene Fortbewegung ohne Verkehrshalt für die Fußgänger und eine ununterbrochene Bewegung für die Fahrzeuge zu sichern.

Der Status einer Begegnungszone gilt in den Straßen, wo die folgenden Funktionen vorhanden sind: Wohnen, Handel, Tourismus oder Freizeitaktivitäten, Ausbildung, Handwerk.

Die Begegnungszonen erfordern eine besondere Einrichtung, um ihre Wirksamkeit zu sichern, und ihren spezifischen Charakter in der Nutzung, die von verschiedenen Benutzern gemacht werden kann, zu verstärken:

1 Ein- und Ausfahrten müssen als solche durch ihre eigene Einrichtung erkannt werden können. Auch wenn jede Einfahrt und jede Ausfahrt jeweils mit den Verkehrsschildern F12a und F12b, Anfang und Ende einer Begegnungszone, angezeigt werden, muss der spezifische Charakter des Bereichs, der unter anderem durch einen Höhenunterschied gekennzeichnet ist, auf den ersten Blick auffallen.

2 Der öffentliche Raum wird nicht zwischen Fahrbahn und Bürgersteig aufgeteilt. Die Einrichtung in dem verkehrsberuhigten Bereich und in der Begegnungszone (Straßenmobiliar, Bepflanzungen, Beleuchtung usw.) muss erlauben, die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf weniger als 20 km/h. zu reduzieren, und ggf. die gewünschte Strecke für die Fahrzeuge zu bestimmen. Nun aber darf das Straßenmobiliar keinesfalls eine Trennung zwischen den Benutzern schaffen noch den Eindruck geben, dass die Straße zwischen Fahrbahn und Bürgersteigen aufgeteilt ist.

3 Es müssen Orientierungspunkte für die Sehbehinderten vorgesehen werden. Führung und

Orientierung können anhand natürlicher Leitlinien (Fassaden zum Beispiel), die von jedem Hindernis frei gemacht werden, oder durch angepasste Vorrichtungen, wenn es nötig ist, zum Beispiel durch einen als Führung dienenden Bordstein oder eine leicht herabgesetzte Regenrinne, erhalten werden.

4 Das Parken ist grundsätzlich verboten, außer in Ausnahmefällen. In Begegnungszonen ist das Parken verboten, außer an Stellen, die durch Straßenmarkierungen oder einen andersfarbigen Straßenbelag abgegrenzt und mit dem Buchstaben «P» gekennzeichnet sind bzw. an Stellen, wo ein Verkehrsschild es erlaubt.

**d) die Aufhebung der Verordnung vom 16. November 1981 betreffend das Zufahrtsverbot in der Kugelgasse**

**e) die Einrichtung einer 30 km-Zone sowie einer LKW-Verbotszone in der Kugelgasse, im Alten Malmedyer Weg, Am Giesebruch, Auf dem Spitzberg und im Hüttenberg**

**f) die Einrichtung einer Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr in der Kugelgasse von Auf dem Spitzberg in Richtung Malmedyer Straße**

**g) die Einrichtung eines Berliner Kissens in der Kugelgasse, zwischen den Anwesen Kugelgasse 14 und 17**

Es hat sich herausgestellt, dass die zur Beratung stehenden Ergänzungsverordnungen nicht in allen Punkten den Gegebenheiten vor Ort entsprechen. Auch wäre es noch erforderlich eine weitere Verordnung vom 1. Juli 1961 aufzuheben.

Aus diesen Gründen wird der Punkt von der Tagesordnung zurückgezogen.

Die Ergänzungsverordnungen werden dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 7. November 2011 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Punkt 8: Genehmigung der Lastenhefte betreffend:  
a) den Ankauf einer neuen Weihnachtsbeleuchtung**

Das durch den städtischen Bauhof und den Technischen Dienst erstellte Lastenheft sieht die Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung vor. Es handelt sich um die erste Phase, d. h. Eingangs- und Baumbelichtungen.

Auf Grund der allgemeinen Aufwertung der Innenstadt durch deren Neugestaltung empfiehlt es sich, den Alleinstellungsfaktor der Stadt Eupen auch im Bereich der Weihnachtsbeleuchtung weiter zu verfolgen und zu unterstreichen. Aus diesem Grunde wird eine einheitliche Weihnachtsbeleuchtung angeschafft, welche sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

Lichterschwünge mit Toreffekt

- mit dem Logo der Stadt Eupen sowie dem Schriftzug „Eupen - Frohes Fest“ an folgenden Eingängen zur Innenstadt:
  - Klosterstraße Seite Rathaus
  - Paveestraße Seite Vervierser Straße
  - Bergstraße Seite Neustraße
  - Gospertstraße Seite Werthplatz
- mit dem Schriftzug „Kettenis - Frohes Fest“ am Ortseingang Lindenberg, Seite Aachener Straße.

Lichterketten

Die städtischen Straßenbäume werden mit einfachen, einheitlich weißen Lichterketten versehen.

Da sich in der Vergangenheit der Gebrauch von LED-Beleuchtungen bewährt hat, werden ausschließlich entsprechende Lichtquellen genutzt. Durch die LED-Technik wird der Stromverbrauch deutlich reduziert. Auch die Lebensdauer und Wartungsintervalle der Beleuchtungselemente sind durch die Nutzung von LED's gestiegen. Es empfiehlt sich daher aus ökologischer Sicht sowie aus Gründen des Umweltschutzes, in eine entsprechende, neue Beleuchtung zu investieren.

Die durch den städtischen Bauhof erstellte Kostenschätzung beläuft sich auf 30.000 € einschl. MwSt.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.

### **b) den Ankauf eines Elektrofahrzeugs**

Das Lastenheft sieht die Anschaffung eines elektrischen Kleintransporters für die Stadt Eupen vor. Das Fahrzeug ist für den Einsatz der Abteilung des Stadions angedacht.

Wie bereits bei der ersten Anschaffung eines Elektrofahrzeugs bemerkt, stellen elektrische Nutzfahrzeuge eine interessante Alternative zu den üblichen Transportfahrzeugen dar, da sie klein, wendig und geräuscharm sind. Sie bieten außerdem den Vorteil, dass sie umweltfreundlich sind. Im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor läuft der Motor nicht, wenn die Fahrzeuge bei Unterhaltsarbeiten häufig stehen bleiben müssen. Die Kilometerleistung von rund 70 km mit einer Batteriefüllung entspricht der maximalen Tagesfahrleistung auf dem Stadtgebiet. Die Stromkosten fallen mit maximal 2 € pro Tag auch sehr gering aus.

Die durch den städtischen Bauhof erstellte Kostenschätzung beläuft sich auf 30.000 € einschl. MwSt.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.

### **Punkt 9: Genehmigung des Straßenverlaufs im Rahmen des Städtebauantrags des Sankt Nikolaus-Hospitals betreffend den Ausbau der Straßenverbindung zwischen der Hufengasse und dem Parkplatz Josephine-Koch-Park sowie die Gestaltung des Eingangsbereichs**

Der genehmigte kommunale Raumordnungsplan „Hintergelände Kirchstraße-Hufengasse“ sieht den Ausbau dieser etwa 110 Meter langen Straße einschließlich des Parkplatzes des Seniorenzentrums vor.

Der gesamte Straßenraum und der Parkplatz werden in grauem Betonpflaster ausgeführt und der Eingangsbereich als Park gestaltet.

Der Straßenausbau erfordert laut Art. 129 des Städtebaugesetzbuches eine Genehmigung des Stadtrates zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

Bei der durchgeführten öffentlichen Untersuchung ist kein Einspruch bei der Verwaltung eingegangen.

### **Punkt 10: Erbpachtübertragung eines Teilstücks der neuen Elektrokabine, Kehrweg, an die Interkommunale INTEROST**

Im Rahmen der infrastrukturellen Anpassungen an der Sportanlage Kehrweg 14 wurde eine neue Hochspannungskabine errichtet.

Ein Teilstück von 10,6 m<sup>2</sup> dieser Elektrokabine wird der Interkommunalen INTEROST zum

Zwecke des öffentlichen Nutzens und zwar zur öffentlichen Stromverteilung in Erbpacht übertragen.

Das Erbpachtrecht wird für die Dauer von 99 Jahren gewährt gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung von 2.225 €.

Die Alu-Trafostation auf dem Kehrweg-Gelände, heute eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2, Flur K Nummer 204 F 2, groß 18 m<sup>2</sup>, Eigentum der Interkommunalen INTEROST, fällt entschädigungslos in das Eigentum der Stadt zurück.

**Punkt 11: Genehmigung zum Tausch von Teilgrundstücken auf dem Hintergelände des Josephine-Koch-Parks**

Auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes werden aus dem städtischen Parkplatz am Josephine-Koch-Park folgende Teilgrundstücke im Tauschwege übertragen mit Zahlung einer Herausgabesumme zu Gunsten der Stadt Eupen:

- a) die Stadt tritt ein Trenngrundstück von 19 m<sup>2</sup> aus der Parzelle katastriert Gemarkung 1 Flur F Nummer 184 P (tlw.) ab
- b) und erhält im Gegenzug von den Eigentümern des Anwesens Bergstraße 43 ein Trenngrundstück von 5 m<sup>2</sup> aus der Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur F Nr. 182 B (tlw.).

**Punkt 12: Genehmigung der Vereinbarung über die prekäre Nutzung von Räumlichkeiten im ehemaligen Schulgebäude Schulstraße 18 durch die Dienste des Roten Kreuzes - Lokalsektion Eupen**

Wesentliche Punkte der Vereinbarung:

- Prekäre Nutzung von 5 Räumen im Anwesen Schulstraße 18 (rechter Flügel des Erdgeschosses) für die Dienste des Roten Kreuzes
- Dauer: rückwirkend ab 15. Februar 2011 auf unbestimmte Dauer
- Kündigung: jederzeit mittels einmonatiger Kündigungsfrist für den Nutzer und sechsmonatiger Kündigungsfrist für die Stadt
- Nutzungsentschädigung: zum symbolischen Euro
- Pauschale Energiekostenbeteiligung von 50 € pro Monat
- Übliche Mieter- und Eigentümerlasten

**Punkt 13 Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet: Begutachtung des Haushaltsplans 2012**

In Einnahmen und Ausgaben:..... 1.127.005,51 €.. (2011: 1.045.023,02 €)

Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:..... 68.275,51 €..... (2011: 65.893,02 €)

Anteil der Stadt Eupen:..... 20.482,65 €..... (2011: 19.767,91 €)

Außerordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:....337.000,00 € ..... (2011: 298.000,00 €)

Anteil der Stadt Eupen:..... 101.100,00 €..... (2011: 89.400,00 €)

Im außerordentlichen Dienst sind die Kosten für die Arbeiten am Kirchturm mit einer Schätzung von 1.000.000 € und die Verzierung und Verschönerung der Kirche mit 35.000 € vorgesehen.

**Punkt 14: Kirchenfabrik Sankt Katharina: Genehmigung des Haushaltsplans 2012**

In Einnahmen und Ausgaben:..... 65.542,48 €..... (2011: 62.342,98 €)

Städtischer Zuschuss:..... 32.759,61 €..... (2011: 51.934,33 €)

**Punkt 15:      Revision der Stadtkasse - 3. Trimester 2011**

Kassenstand und Bestand der einzelnen Konten am 20.09.2011: 4.020.787,42 €

\* \* \*